

Die Gemeinde Wehringen erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstraf- und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2022-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 570), folgende

Verordnung der Gemeinde Wehringen für den Faschingssonntag vom 25.02.2025

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt zur Verhütung von Gefahren für die in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsgüter, das Faschingstreiben (insbesondere Faschingsumzug, Rahmenprogramm, Zutritt und Aufenthalt) im Ortsbereich der Gemeinde Wehringen am Faschingssonntag.

(2) Diese Verordnung gilt örtlich für den im beiliegenden Plan gelb gekennzeichneten Bereich, der wie folgt umgrenzt ist:

- Im Norden durch St.Afra-Ring, St.Georg-Ring
- im Osten durch die Alpenstraße, Römerstraße
- im Süden durch die Gartenstraße, Bergstraße
- im Westen durch die Wertachstraße, Wertachtalstraße, Westendstraße

(3) Diese Verordnung gilt zeitlich für den Faschingssonntag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 06:00 Uhr am darauffolgenden Montag.

§ 2

Verbote

(1) In dem in § 1 genannten Bereich ist es verboten, Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr zu bringen, insbesondere zu verkaufen oder zu Werbezwecken zu verteilen. Davon nicht erfasst ist der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken in geschlossenen Räumen von Gaststätten, genehmigten Veranstaltungsräumen und den vorgesehenen eingefriedeten Freiflächen.

(2) In dem in § 1 genannten Bereich ist es im Freien verboten,

1. als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Branntwein oder branntweinhaltige Getränke, Glasflaschen, Gläser oder ähnlich zerbrechende und splitternde Behältnisse hinzubringen, mitzuführen oder zu konsumieren;
2. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 teilzunehmen;
3. Messer, Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
4. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
6. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.

§ 3 Anordnungen im Einzelfall

(1) Die Gemeinde Wehringen kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.

(2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Gemeinde Wehringen ist Folge zu leisten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringt.

(2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer im Freien entgegen

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Branntwein oder branntweinhaltige Getränke, Glasflaschen, Gläser oder ähnlich zerbrechende und splitternde Behältnisse hinbringt, mitführt oder konsumiert;

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben teilnimmt;

3. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Messer, Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt;

4. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;

5. § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;

6. § 2 Abs. 2 Nr. 6 pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt.

(3) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können aus dem in § 1 genannten Bereich verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Gemeinde Wehringen für den Faschingssonntag vom 21.02.2014. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 10 Jahre.

Wehringen, den 25. Februar 2025

Gemeinde Wehringen


Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister



Gemeinde Wehringen

Der Neuerlass dieser Verordnung vom 25.02.2025 wurde durch Veröffentlichung per Amtlicher Bekanntmachung am 26.02.2025 bekannt gemacht. Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Wehringen, den 26.02.2025

Gemeinde Wehringen



Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister

Gemeinde Wehringen

**Lageplan zur Verordnung der Gemeinde Wehringen für den Faschingssonntag
vom 25.02.2025**

